

**Verordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn von Fachlehrkräften für musisch-technische Fächer an Pädagogischen Fachseminaren, APrOFL vom 24. November 2015, in der derzeit gültigen Fassung**

**Landeslehrerprüfungsamt  
Außenstelle beim Regierungspräsidium**

**Beurteilung und Bewertung durch die Schulleiterin/den Schulleiter  
§ 16 Absatz 4 und 5 APrOFL**

Anwärterin/Anwärter	Familienname, ggf. Geburtsname	Ausbildungsschule (vollständige Anschrift)
Vorname	Geburtsdatum	
Pädagogisches Fachseminar	Prüfung im Sommer	Schulleiterin/Schulleiter

**Unterrichtseinsatz der Anwärtlerin/des Anwärters im zweiten Ausbildungsabschnitt**

1. Ausbildungsfach:	Klasse(n):	Wochenstunden:
2. Ausbildungsfach:	Klasse(n):	Wochenstunden:

**Unterrichtsbesuche durch die Schulleiterin/den Schulleiter - mindestens ein Besuch je Fach**

Datum	Fach	Klasse

**Maßgeblich für die Beurteilung und Bewertung ist § 16 Absatz 4 und 5 APrOFL:**

**Absatz 4:** Die Schulleiterinnen und Schulleiter des zweiten Ausbildungsabschnitts erstellen etwa drei Monate vor Ende der Ausbildung eine schriftliche Beurteilung (Schulleiterbeurteilung) über die Berufsfähigkeit der Anwärtinnen und Anwärter und beteiligen hierbei die Mentorinnen und Mentoren sowie die Ausbildungslehrkräfte nach § 14 Absatz 4. Diese können den Entwurf der Beurteilung vorab zur Kenntnis erhalten und Stellung nehmen. Die Beurteilung wird unverzüglich der Außenstelle des Landeslehrerprüfungsamtes beim Regierungspräsidium zugeleitet. Beurteilt werden vorrangig die Kompetenzbereiche Unterrichten, Erziehen und Schule Mitgestalten. Das Engagement, schulkundliche Kenntnisse und das gesamte dienstliche Verhalten sind zu berücksichtigen. Maßgeblicher Zeitraum ist der bis zum Beurteilungszeitpunkt abgeleistete Dienst im zweiten Ausbildungsabschnitt.

**Absatz 5:** Die Schulleiterbeurteilung steht bis zum Ende der Ausbildung unter Änderungs vorbehalten. Sie ist zu ändern, wenn die weiteren Leistungen der Anwärtinnen oder der Anwärter oder das dienstliche Verhalten dies erfordern. Sie schließt mit einer Note nach § 26. Werden in der Schulleiterbeurteilung die pädagogischen und erzieherischen Kompetenzen oder die Lehrfähigkeit in einem Ausbildungsfach als nicht ausreichend beurteilt, darf die Note »ausreichend« (4,0) nicht erteilt werden.

**Bewertung der Prüfungsleistungen gemäß § 26 APrOFL:**

- Sehr gut (1) eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;
- gut (2) eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;
- befriedigend (3) eine Leistung, die im allgemeinen den Anforderungen entspricht;
- ausreichend (4) eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht;
- mangelhaft (5) eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind;
- ungenügend (6) eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der die notwendigen Grundkenntnisse fehlen.

Es können Zwischennoten (halbe Noten) erteilt werden.

# Beurteilung und Bewertung

## Beurteilung

Kompetenzbereich "Unterrichten" (Planung, Durchführung, Reflexion)

Kompetenzbereich "Erziehen" (Erziehung, Klassenführung)

Kompetenzbereich "Schule mitgestalten" (dienstliche Pflichten, Schulkunde)

**Bewertung** (gemäß § 26 APrOFL, halbe Noten sind zulässig):

in Worten: \_\_\_\_\_

in Ziffern: \_\_\_\_\_

Ort, Datum

Unterschrift der Schulleiterin/des Schulleiters

Bitte senden Sie das Original an die Außenstelle des Landeslehrerprüfungsamts beim Regierungspräsidium.